



Änderung des Datenschutzgesetzes

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 10. April 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1620.2 - 12567 an der Sitzung vom 10. April 2008 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Landammann Joachim Eder stand uns für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage und Eintretensdebatte
2. Personelle und finanzielle Auswirkungen
3. Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage und Eintretensdebatte

Die Gesetzesvorlage ist im Bericht des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1620.1 - 12566) umfassend erklärt. Es handelt sich um völkerrechtlich notwendige Anpassungen im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft bezüglich Schengen/Dublin. Ebenfalls sind damit Anpassungen an die entsprechende Bundesgesetzgebung notwendig. In der Stawiko war Eintreten auf die Vorlage deshalb unbestritten.

Die vorberatende Kommission beantragt mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, der Vorlage mit den von ihr im Bericht Nr. 1620.3 - 12677 formulierten Änderungsanträgen zuzustimmen.

Die Stawiko hat bei der Beratung den Schwerpunkt auf die finanziellen und personellen Konsequenzen gelegt.

2. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat beantragt, den Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 154.212) um 0.75 Personalstellen zu reduzieren. Dabei handelt es sich um die bisherigen 0.75 Personalstellen des Datenschutzbeauftragten. Bei den im Bericht des Regierungsrates erwähnten zusätzlichen 0.45 Personalstellen für den Stellvertreter handelt es sich um ein bis Ende September 2008 befristetes Aushilfsverhältnis, welches ausserhalb des Plafonds geführt worden ist. Die Stawiko hält fest, dass der Kantonsrat die im regierungsrätlichen Bericht beantragten 200 Stelleneinheiten nicht zu bewilligen hat, da die Datenschutzstelle als Ganzes aus dem Plafond herausgelöst werden soll. Der Kantonsrat hat deshalb neu lediglich die finanziellen Mittel für den Personalaufwand im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Wir weisen darauf hin, dass es dem Datenschutzbeauftragten bei dieser Konstellation unbenommen ist, zusätzliches Personal anzustellen, solange dadurch der Budgetbetrag nicht überschritten wird.

Im Bericht der vorberatenden Kommission wird auf Seite 9 von einer «Pragma-ähnlichen Situation» gesprochen, was zu Unklarheiten führen könnte. Die Stawiko weist ausdrücklich darauf hin, dass die Datenschutzstelle gemäss Antrag des Regierungsrates weder über einen Leistungsauftrag noch über ein Globalbudget verfügt. Der Kantonsrat wird dementsprechend die einzelnen Budgetpositionen (z.B. Personal- oder Sachaufwand) wie bei anderen Ämtern einzeln genehmigen.

Auf Seite 20 seines Berichtes erwähnt der Regierungsrat, dass der Gesamtaufwand der Datenschutzstelle im Jahr 2009 insgesamt 418'700 Franken betragen werde und dass die Gesetzesänderung Mehrkosten 190'000 Franken verursachen würde. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich die Mehrkosten gegenüber dem Budget 2008 wie folgt berechnen:

Budget 2008: 292'000 Franken (gemäss Finanztabelle)

Budget 2009: 418'700 Franken (gemäss Finanztabelle)

Differenz: 126'700 Franken.

Die Stawiko ist dezidiert der Meinung, dass einzelne administrative Aufgaben der Datenschutzstelle auch durch weniger hoch eingestufte Mitarbeitende, zum Beispiel durch Praktikant/innen oder Sachbearbeiter/innen, erledigt werden können.

→ Wir fordern den Datenschutzbeauftragten auf, die kostengünstigste Organisation zu wählen und erwarten, dass das gesamte Budget 2009 deutlich unter 400'000 Franken zu liegen kommt.

Bisher war die Datenschutzstelle im Budget der Staatskanzlei (Amtsnummer 1120) integriert. Neu müssen die finanziellen Auswirkungen für Stawiko und Kantonsrat transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

→ Wir fordern den Regierungsrat auf, die Datenschutzstelle ab dem Budget 2009 mit einer separaten Amtsnummer zu führen.

3. Detailberatung

Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erwähnt, zu welchen in der Stawiko Anträge gestellt worden sind. Dabei wurden auch die Anträge der vorberatenden Kommission gemäss ihrem Bericht Nr. 1620.3 - 12677 berücksichtigt. Den hier nicht erwähnten Paragraphen wurde explizit oder stillschweigend zugestimmt.

Zu § 18 Abs. 4 beantragt die vorberatende Kommission, den Absatz ersatzlos zu streichen. Auch die Stawiko ist der Meinung, dass der Datenschutzstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Mittel selbstverständlich zur Verfügung gestellt werden. Diese werden durch den Kantonsrat im Rahmen des von der Datenschutzstelle vorgelegten Budgets genehmigt. Wenn § 18 Abs. 4 beibehalten würde, könnten Unklarheiten darüber entstehen, wer über den finanziellen Rahmen der erforderlichen Mittel entscheidet. Deshalb hält es auch die Stawiko für notwendig, diesen Absatz zu streichen, denn selbstverständlich ist die Budgethoheit des Kantonsrates gemäss § 41 Bst. h der Kantonsverfassung (BGS 111.1) zu respektieren.

→ Dem Antrag auf Streichung von § 18 Abs. 4 wurde einstimmig zugestimmt.

Zu § 18 Abs. 5 wurde der Antrag gestellt, den Absatz um das Wort «zusätzlich» wie folgt zu ergänzen:

«Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zu Handen des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Datenschutzstelle nicht zu, legt er **dem Kantonsrat zusätzlich** seinen abweichenden Antrag vor.»

Damit wird klargestellt, dass der Budgetantrag der Datenschutzstelle unverändert Eingang in den Antrag des Regierungsrates im gedruckten Budget findet, während der Regierungsrat dem Kantonsrat allenfalls seinen abweichenden Antrag zusätzlich vorlegen müsste.

Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass die gleiche Regelung gemäss § 36 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) auch für die Richterlichen Behörden Anwendung findet. Damit wird die Unabhängigkeit dieser Behörden sichergestellt.

→ Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

zu § 20 Abs. 4 beantragt die vorberatende Kommission, den letzten Satz des Absatzes wie folgt ersatzlos zu streichen:

«Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Abs. 3 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen. ~~Im Rechtsmittelverfahren dürfen ihr keine Kosten auferlegt werden.~~»

Auch die Stawiko folgt dazu der Argumentation der vorberatenden Kommission und ist ebenfalls der Ansicht, dass dieser Satz nicht notwendig ist.

→ Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

zu § 20 Abs. 2 bis 6 weist die vorberatende Kommission darauf hin, dass nachfolgend lediglich die **Abs. 2 bis 4** aufgeführt sind. Dies ist redaktionell noch anzupassen.

→ Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1620.2 - 12567 einzutreten und ihr mit den Änderungen gemäss Detailberatung in Kapitel 3 dieses Berichtes zuzustimmen.

Zug, 10. April 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper